

## Begünstigungsordnung

Kontonummer \_\_\_\_\_

Vorsorgenehmer Name / Vorname \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ / Ort \_\_\_\_\_

Zivilstand \_\_\_\_\_

Ich habe von den **Bestimmungen bezüglich Begünstigungsordnung für Todesfallkapitalien** Kenntnis genommen und beantrage, dass bei meinem Ableben das fällige Todesfallkapital an folgende Personen ausgerichtet wird:

Begünstigte Person 1 Name / Vorname \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ / Ort \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Beziehung zu versicherten Person \_\_\_\_\_

Anteil am Todesfallkapital in % \_\_\_\_\_

Begünstigte Person 2 Name / Vorname \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ / Ort \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Beziehung zu versicherten Person \_\_\_\_\_

Anteil am Todesfallkapital in % \_\_\_\_\_

Für die Gültigkeit dieser speziellen Begünstigungsordnung sind nicht die heutigen Verhältnisse bzw. die heutigen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen massgebend, sondern jene im Zeitpunkt des Todes.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorsorgenehmer

## 12 Todesfalleistung (Auszug aus dem Vorsorgereglement vom 26.03.2019)

12.1 Stirbt der Vorsorgenehmer, bevor die Altersleistung bezogen wurde, gilt das Vorsorgeguthaben als Todesfallkapital und wird den folgenden begünstigten Personen unabhängig vom Erbrecht in nachstehender Reihenfolge ausgerichtet:

1. der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner und die unterstützungspflichtigen Kinder gemäss Art. 20 BVG des Verstorbenen;
2. natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
3. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;
4. die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die vorhergehende Personengruppe schliesst, vorbehältlich von 12.2, die nachfolgende von der Bezugsberechtigung aus. Innerhalb einer Personengruppe teilt sich die geschuldete Leistung nach Köpfen.

12.2 Vorsorgenehmer können von der reglementarischen Begünstigungsordnung gemäss 12.1 abweichen und den Personenkreis und deren Ansprüche wie folgt beantragen:

1. Die Personengruppe 12.1.1 kann mit der Personengruppe 12.1.2 erweitert werden.
2. Innerhalb einer Personengruppe kann von der Verteilung nach Köpfen abgewichen werden wobei die Begünstigten der Personengruppe 12.1.1 nicht vollständig ausgeschlossen werden dürfen.

12.3 Eine Abweichung von der reglementarischen Begünstigungsordnung gemäss 12.2 ist mittels schriftlichen Gesuchs an die Stiftung zu richten. Die beantragte Begünstigungsordnung tritt bei Genehmigung durch die Stiftung rückwirkend auf das Gesuchsdatum in Kraft. Die Abweichung kann jederzeit widerrufen werden, wobei die reglementarische Begünstigungsordnung wieder in Kraft tritt.